

II-4320 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

Zl. 10.001/34-Parl/82

Wien, am 31. August 1982

2036 IAB
1982-09-08
zu 2068 IJ

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2068/J-NR/82, betreffend Durchführung des Forschungs-Organisationsgesetzes im Bereich der Österreichischen Nationalbibliothek, die die Abgeordneten Dr. NEISSER und Genossen am 14. Juli 1982 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Der Wissenschaftliche Beirat der Österreichischen Nationalbibliothek gem. § 30 Abs. 1 FOG wurde mit ho. Zl. 12.953/22-31/82 vom 27. April 1982 eingerichtet.

ad 2)

Als Mitglieder des Beirates der Österreichischen Nationalbibliothek wurden gem. § 30 Abs. 1 und 2 FOG für eine Funktionsperiode von vier Jahren (d. i. 1982-1986) folgende Mitglieder bestellt:

Ord. Univ. Prof. Dr. DDr. h. c. Herbert HUNGER
(gem. § 30 Abs. 2 Z. 1 FOG)
(Österreichische Akademie der Wissenschaften)

Ord. Univ. Prof. Dr. Walter WEISS
(gem. § 30 Abs. 2 Z. 2 FOG)
(Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung)

- 2 -

Ord.Univ.Prof.Dr.Günther HÖDL
(gem.§ 3o Abs.2 Z.3 FOG)
(Österreichische Rektorenkonferenz)

Ministerialrat Dr.Hermann MAYER, BMUK
(gem.§ 3o Abs.2 Z.4 FOG)
(Erwachsenenbildung)

Dr.Josef ZESSNER-SPITZENBERG, Generaldirektor der Öster-
reichischen Nationalbibliothek
(gem.§ 3o Abs.2 Z.5 FOG)

Oberrat Dr.Edith FISCHER
(gem.§ 3o Abs.2 letzter Satz FOG)

Zum Vorsitzenden des Beirates wurde Oberrat Dr.Edith FISCHER
gemäß § 3o Abs.3 FOG bestellt.

ad 3)

Zugleich mit der Errichtung des Wissenschaftlichen Beirates
der Österreichischen Nationalbibliothek wurde unter ho.
Zl. 12.953/22-31/82 vom 27. April 1982 eine Geschäftsordnung
für den Beirat gem.§ 3o Abs.5 FOG erlassen.

ad 4)

Mit GZl. 12.943/3-31/82 vom 27. Oktober 1981 wurde die Öster-
reichische Nationalbibliothek ersucht, bis spätestens
13. November 1981 Vorschläge für die vom Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung zu erlassende Bibliotheksordnung
vorzulegen.

Die Österreichische Nationalbibliothek legte - abweichend vom
gestellten Termin - die letzte Fassung ihrer Vorschläge mit
6. Mai 1982 dem ho. Bundesministerium vor.

Auf Grund der anschließend erfolgten ho. Bearbeitung werden
im Herbst Besprechungen darüber mit der Generaldirektion der
Österreichischen Nationalbibliothek sowie im Wissenschaftlichen
Beirat der Österreichischen Nationalbibliothek erfolgen.

- 3 -

ad 5)

Da noch keine endgültige Fassung vorliegt, kann diese Frage noch nicht beantwortet werden.

Die Vorstellungen der Österreichischen Nationalbibliothek sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden; deshalb wurden auch die von der Generaldirektion der Österreichischen Nationalbibliothek zu erstattenden Vorschläge trotz Terminverzögerung abgewartet.

ad 6)

Voraussichtlich Herbst 1982 soll eine neue Bibliotheksordnung erlassen werden.

ad 7)

Diese Bestimmung enthält wie § 2 Abs.2 lit.b des Universitäts-Organisationsgesetzes (UOG), BGBl.Nr.258/1975 idF BGBl.Nr.443/1978, und § 93 Abs.1 UOG eine bloße Ermächtigung für die Österreichische Nationalbibliothek, in den ihr gemäß § 28 Abs.2 Z.6, sowie 8 bis 13 FOG übertragenen Bereichen. Der Gesetzgeber hat bewußt von einer engen, enumeratorischen Aufgabenumschreibung Abstand genommen. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ist daher nicht in der Lage, eine derartige Einschränkung im Weisungs- oder Erlaßwege generell vorzunehmen.

ad 8)

Unter der Bezeichnung "Institut für Maschinelle Dokumentation" sind im Rechenzentrum Graz des Forschungszentrums Gratz seit Jahren Projekte und Dienstleistungen auf dem Gebiet des Informations- und Dokumentationswesens zusammengefaßt.

Es handelt sich bei diesem Institut um eine Einrichtung eines privaten Vereines und nicht um eine Bundeseinrichtung. Dieses private Institut führt u.a. auch im Auftrag des ho.Bundesministeriums (bereits seit 1973) Forschungsprojekte auf dem Gebiet des Informations- und Dokumentationswesens durch.

- 4 -

ad 9)

Da im § 29 Abs.6 von Forschung die Rede ist, gilt auch hier das zu Frage 7) dargelegte.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Lindner". The signature is written in a cursive style with a large initial 'L'.